



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 48 vom 29. Mai 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft

Vom 12. April 2017

Aufgrund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515), in der Fassung vom 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205, 207) hat das Präsidium der Universität am 18. Mai 2017 die von der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft am 12. April 2017 beschlossene Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt nach Maßgabe des HZG und der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium vom 21. Juli 2014 (Universitätszulassungssatzung – UniZS) (Amtl. Anz. Nr. 84 S. 1840) in der jeweils geltenden Fassung die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf Studienanfängerplätze (§ 6 Absätze 1 Nummer 1 und 2 Nummer 1 UniZS) in allen zulassungsbeschränkten Studien- beziehungsweise Teilstudiengängen der Fakultät, die nicht in das Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogen sind. Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber gilt die Satzung auch für Studiengänge, die in das Vergabeverfahren der Zentralstelle einbezogen sind.

(2) Diese Satzung gilt ferner für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester (§ 2 Absatz 2 UniZS) in zulassungsbeschränkten Studienbeziehungsweise Teilstudiengängen sowie für die zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät.

(3) Ergänzende Regelungen zu Auswahlverfahren und -kriterien für einzelne Studiengänge sind Gegenstand einer Anlage. Die Anlage gliedert sich in

- A. Bachelorstudiengänge
- B. Masterstudiengänge.

Die Studiengänge werden jeweils unter fortlaufender Nummerierung aufgenommen.

§ 2

Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 UniZS

Die nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 UniZS zur Verfügung stehenden Studienanfängerplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 3

Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber

Die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (§ 6 Absatz 1 UniZS) erfolgt nach Maßgabe des § 6 Absätze 2 und 3 UniZS.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

(1) Soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist, werden von den für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätzen (§ 13 Absatz 1 UniZS) vergeben 1. 50 v. H. nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen, bei gleichen Leistungen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, 2. 50 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleicher Durchschnittsnote nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen.

((2) Die Quote des Absatzes 1 Nummer 1 ist vor der Quote des Absatzes 1 Nummer 2 zu bilden.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang nach § 19 i.V.m. § 16 Absatz 2 Nr. 1 UniZS erfolgt nach dem Ergebnis des ersten Berufsqualifizierenden Abschlusses und bei gleichem Ergebnis nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 6

Auswahlkommissionen

Für die Durchführung von besonderen Auswahlverfahren setzt das Dekanat Auswahlkommissionen ein.

Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern;

für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter beziehungsweise eine Stellvertreterin benannt.

Alle stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission müssen die Prüferqualifikation für Prüfungen des jeweiligen Studiengangs besitzen.

§ 7

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen. Behinderungsbedingte Verlängerungen von Schul- und Ausbildungszeiten dürfen nicht zu Ungunsten der Bewerberin oder des Bewerbers gewertet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Regelungen treten nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

I. Anlage

A. Bachelorstudiengänge

B. Masterstudiengänge

1. Masterstudiengang Psychologie

Übersteigen die Bewerbungen, die die Besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Psychologie zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

Anhand des gewichteten Mittels (50/50) aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der vorläufigen Durchschnittsnote bzw. der Gesamtnote des erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudienganges Psychologie werden alle Bewerbungen in eine Rangreihe gebracht, wobei das beste Ergebnis bzw. die beste gewichtete Durchschnittsnote den ersten Rangplatz erhält. Bei Bewerbungen mit der gleichen gewichteten Durchschnittsnote entscheidet das Los.

2. Masterstudiengang Bewegungswissenschaft – Schwerpunkt Gesundheitsforschung

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Bewegungswissenschaft – Schwerpunkt Gesundheitsforschung zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

Aus den Bewerbungen, welche die Voraussetzungen 2.1 und 2.2 der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Bewegungswissenschaft – Schwerpunkt Gesundheitsforschung erfüllen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses vergeben.

3. Masterstudiengang Performance Studies

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Performance Studies zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

4. Masterstudiengang Bewegungs- und Sportwissenschaft

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Bewegungs- und Sportwissenschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

4.1 Aus den Bewerbungen, welche die Voraussetzungen 4.1 und 4.2 der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Bewegungs- und Sportwissenschaft erfüllen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses vergeben.

Die Regelungen treten nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten für Bewerberinnen ab dem Wintersemester 2017/18.

Hamburg, den 29. Mai 2017
Universität Hamburg